OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606199/7/KH

Datum:
Linz, 28. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der N N, vertreten durch Dr. R G Rechtsanwalts KG, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. August 2023, GZ: VStV/923301107496/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. November 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. August 2023, GZ: VStV/923301107496/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über N N (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage), da ihr vorgeworfen wurde, am 3. Juni 2023 um 17:30 Uhr in 4030 Linz, Mönchgrabenstraße kurz nach der Kreuzung mit der Wienerstraße das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass ein medizinisches Gutachten eingeholt werden hätten müssen, weiters sei die verletzte Verwaltungsvorschrift nicht korrekt zitiert worden, die Bemessung der verhängten Strafe nicht ausreichend begründet und die Ersatzfreiheitsstrafe nicht korrekt bemessen. Beantragt wurde die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde, in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe, jedenfalls aber die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung.

3. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens am 6. November 2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, wobei die Bf, ihr Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde sowie Dr. B W-R, welche die klinische Untersuchung an der Bf vorgenommen hatte, erschienen sind.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf lenkte am 3. Juni 2023 um 17:30 Uhr in 4030 Linz, Mönchgrabenstraße kurz nach der Kreuzung mit der Wienerstraße das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x. Bei einer Anhaltung durch die Polizei wurden von den Beamten festgestellt, dass die Bf stark zitterte, wässrig glänzende Augen hatte und sehr aufgeregt war, weshalb sie Dr. B W-R zur klinischen Untersuchung vorgeführt wurde. Die Durchführung eines freiwilligen Harntests wurde von der Bf nach Aufklärung, dass dies keine Konsequenzen hätte, verweigert.

Der Freund der Bf sowie ihr Hund befanden sich zur Zeit der Anhaltung ebenfalls im Fahrzeug. An jenem Abend fand am Pichlinger See eine Veranstaltung statt, wobei die Bf nicht von dort kam, sondern von einem Besuch bei Freunden aus Mauthausen auf dem Rückweg nach Hause war.

2. Die Bf hat – zumindest - ca. 3-4 Tage vor der Anhaltung Cannabis konsumiert, wobei sie einige Male an einer Haschischzigarette angezogen hat. Seit dem Vorfall hat sie kein Cannabis mehr konsumiert, zuvor ca. einmal in zwei Monaten, wobei sie hier jeweils bei anderen Joints angezogen hat.

Die Bf nimmt morgens Sertralin, ein Antidepressivum, das stimmungsaufhellend wirkt, sowie abends Trittico, ebenso ein Antidepressivum, das schlaffördernd wirkt, ein. Sie nimmt diese regelmäßig und täglich ein. Diese Medikamente nimmt sie seit ca. vier bis fünf Jahren wegen einer Depression ein.

Weiters hat sie zur Tatzeit seit zwei Tagen wegen Hustens das Mittel Paracodin, ein Morphium, dosiert nach Verordnung eingenommen.

Die Bf war für 3 Monate (bis 10. Mai 2023) stationär im Kepler Klinikum (ehem. Wagner-Jauregg) wegen eines diagnostizierten Borderline-Syndroms auf der Psychosomatik in Behandlung.

3. Im Rahmen der klinischen Untersuchung stellte Dr. W-R folgende Merkmale an der Bf fest:

Die Bf wies während der gesamten Untersuchung einen starken Tremor auf, welcher aus ärztlicher Sicht sehr auffällig war. Normalerweise ist bei der klinischen Untersuchung aufgrund der Nervosität der Probanden sehr wohl von einem leichten Zittern auszugehen, dieser Tremor ging weit jedoch darüber hinaus.

Die Augen der Bf wiesen auf eine fehlende Lichtreaktion hin, was auf Krankheiten, beispielsweise ein Schädel-Hirn-Trauma oder auch auf Suchtmitteleinnahme hindeutet. Ob die fehlende Pupillenreaktion der Bf auch auf die Einnahme der von ihr angegebenen Medikament zurückzuführen sein könnte, kann nicht abschließend beantwortet werden. Sertralin kann die Fahrtüchtigkeit einschränken, bei Paracodin handelt es sich um ein Morphium, das dämpfend wirkt. Eine fehlende Lichtreaktion der Pupille ist ein Anhaltspunkt dafür, dass eine Beeinträchtigung vorliegen kann.

Bei der Übung zum Dreh-Nachnystagmus war auffällig, dass sich die Bf extrem langsam gedreht hat, weshalb die Übung gar nicht auswertbar war, da durch ein derart langsames Drehen das Gleichgewichtsorgan nicht beeinträchtigt wird. Die Ärztin hat der Bf vor der Durchführung der Übung diese selbst - somit auch die Geschwindigkeit, in der man sich drehen soll - vorgezeigt.

Betreffend die Figur zum Nachzeichnen gibt Dr. W-R immer vor, dass die Figur möglichst zügig, möglichst genau und ohne Abzusetzen nachzuzeichnen ist. Hier

war auffällig, dass die Bf die Figur extrem langsam nachgezeichnet und einmal abgesetzt hat.

Beim Geh- und Dreh-Test zeigten sich Gleichgewichtsprobleme beim Umdrehen.

Der Finger-Finger-Test wurde von der Bf langsam durchgeführt und sie wies dabei einen massiven Intensionstremor auf, was bedeutet, dass die Hände beim Zusammenführen extrem gezittert haben. Die Finger hat die Bf jedoch getroffen. Dieser festgestellte massive Tremor lag über dem normalen Maß, wobei Dr. W-R immer auch die Nervosität der untersuchten Person mit einbezieht und nur über das normale Ausmaß hinausgehende Symptome, wie im vorliegenden Fall das extreme Zittern der Bf, vermerkt.

Beim Finger-Nase-Test hat die Bf bei fünf von sechs Versuchen ihre Nase nicht getroffen.

Beim Romberg-Test verschätzte sich die Bf dahingehend, dass dieser sieben Sekunden länger dauerte als er sollte, was insofern auffällig war, als eine längere oder kürzere Durchführung im Schwankungsbereich von ca. zwei bis drei Sekunden noch im Normalbereich liegt.

Zum festgestellten Zittern des Körpers und der Augenlider ist festzuhalten, dass ein Zittern des Körpers auf Nervosität zurückzuführen sein kann, jenes der Augenlieder aber eher nicht, sondern dieses auf eine Beeinträchtigung hinweist.

Auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung wiesen im Rahmen der klinischen Untersuchung insbesondere die fehlende Lichtreaktion der Pupille, das stark verlangsamte Verhalten der Bf sowie die verschätzte Zeit hin, wobei das verlangsamte Verhalten in vielen Fällen auf einen Konsum von Cannabis hindeutet. Das Zittern ließ sich eher auf die Einnahme der erwähnten Medikamente durch die Bf zurückführen. Das verlangsamte Verhalten könnte z.T. auch von der bei der Bf bestehenden Depression herrühren. Die Zusammenschau und Gesamtbeurteilung sämtlicher Symptome veranlasste die Ärztin zu ihrem im Gutachten abgebildeten Schluss, dass die Bf durch Suchtgift, Krankheit und Medikamente beeinträchtigt und nicht fahrfähig war.

4. Der Bf wurde im Rahmen der klinischen Untersuchung Blut abgenommen, wobei darin Tetrahydrocannabinol (THC) in einer Konzentration von 0,99 ng/mL und THC-COOH in einer Konzentration von 10,3 ng/mL sowie Sertralin in einer Konzentration von 14,9 ng/mL und Trazodon in einer Konzentration von 240 ng/mL nachgewiesen wurden.

Die THC-Konzentration im Blut der Bf lag in einem sehr niedrigen Bereich, wobei der mittlere Bereich ab 2,7 ng/mL anzusetzen ist. Die Konzentration von Sertralin

lag im niedrigen therapeutischen Bereich, jene von Trazodon im untertherapeutischen Bereich.

5. Die Bf war zur Tatzeit durch Suchtgift sowie durch Medikamente und Krankheit beeinträchtigt.

Die Suchttoleranz der Bf ist ihren Angaben – (Mit-)Konsum eines Joints alle zwei Monate – folgend als nicht erhöht anzusehen. Diese ist auch mit dem in ihrem Blut vorgefundenen relativ niedrigen THC-COOH-Wert in Einklang zu bringen.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

2. Der festgestellte Sachverhalt gründet insbesondere auf den Ergebnissen der klinischen Untersuchung, der Blutanalyse und der Einvernahme der Bf sowie der Zeugin Dr. B W-R, welche die klinische Untersuchung durchführt hat.

Hiezu ist generell auszuführen, dass Dr. W-R in der mündlichen Verhandlung die von ihr festgestellten Symptome bzw. ihre daraus gezogenen Schlüsse glaubwürdig und nachvollziehbar schilderte. Auch zur Art und Weise der durchführten Untersuchungen ist festzuhalten, dass den nachvollziehbaren – und jenen der Bf teilweise widersprechenden - Angaben der Ärztin, dass sie die Übungen zuvor ausführlich erklärt und teilweise auch vorgezeigt hat (dies machte sie auch für manche Übungen in der mündlichen Verhandlung), Glauben zu schenken war. Sie begründete ihre Feststellungen und Schlüsse ausführlich und nachvollziehbar.

Die Bf selbst wirkte per se nicht unglaubwürdig, schien jedoch einige Teile der klinischen Untersuchung nicht mehr in korrekter Erinnerung zu haben bzw. ließ – wie nachstehend geschildert – Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit hinsichtlich Zeitpunkt und Menge des von ihr angegebenen Drogenkonsums übrig.

Das nach Ansicht ihres Rechtsvertreters auch in der mündlichen Verhandlung vorgelegene Zittern der Bf zeigte sich hier in einer wenig auffälligen Ausprägung. Zu bemerken war, dass die Bf generell teilweise aufgebracht war, dies insbesondere bei ihren Schilderungen der klinischen Untersuchung und wenig Verständnis für die Art der von ihr durchzuführenden Übungen zeigte.

Zur Glaubwürdigkeit der Angaben der Bf hinsichtlich ihres Drogenkonsums ist darauf hinzuweisen, dass diese im Rahmen der klinischen Untersuchung

angegeben hat, gar keine Drogen zu konsumieren. Befragt dazu in der mündlichen Verhandlung gab sie an, die Frage dahingehend verstanden zu haben, ob sie an diesem Tag Drogen konsumiert habe. Dr. W-R führte in ihrer Befragung dazu jedoch aus, dass sie immer zuerst abfragt, ob der Proband heute Medikamente, Alkohol oder Drogen eingenommen hat und wenn hier verneint wird bzw. je nach Antwort dann weiterfragt, ob der Proband generell derartige Substanzen oder Medikament konsumiert oder einnimmt und wenn ja, wann dies zum letzten Mal der Fall war. Von der Bf wurde im Rahmen der klinischen Untersuchung jedoch der Konsum von Drogen generell verneint, was auch die Angabe in der mündlichen Verhandlung, sie habe zuletzt drei bis vier Tage vor dem Vorfall lediglich einige Male bei einem fremden Joint angezogen, einigermaßen zweifelhaft darstellt.

Fest steht, dass im Blut der Bf THC (und TCH-COOH), wenn auch in geringem Ausmaß, nachgewiesen wurden, weshalb ihre Angabe, dass der Konsum von Cannabis bereits drei oder vier Tage vor dem Tattag erfolgt sei, weniger glaubwürdig scheint.

Die im Blut der Bf festgestellten Konzentrationen von Sertralin und Trazodon korrespondieren mit ihren Angaben, jenes Präparat, das eine höhere Konzentration aufwies, am Morgen des Vorfallstages eingenommen zu haben und jenes Präparat, das die geringere Konzentration aufwies, erst am Abend des Vorfallstages einzunehmen hatte.

Den Angaben der Bf, dass ihr nicht in Erinnerung sei, dass sie sich beim Test zum Dreh-Nachnystagmus extrem langsam gedreht hat, ist gegenüberzustellen, dass die Ärztin das generell verlangsamte Verhalten der Bf als auffällig in Erinnerung hatte, insbesondere auch, dass sie diesen Test extrem langsam durchgeführt hat.

Den Angaben der Bf, dass bei der Übung, wo eine Figur nachgezeichnet werden muss (bei der sie sehr langsam gezeichnet und einmal abgesetzt hat), keine Zeitvorgabe gemacht wurde, sind die glaubwürdigen Angaben von Dr. W-R gegenüberzustellen, dass die Bf zuvor angewiesen wurde, die Figur möglichst schnell, möglichst exakt und ohne anzusetzen nachzuzeichnen.

Festzuhalten ist, dass Dr. W-R glaubwürdig ausgeführt hat, dass sie generell ihre Schlussfolgerungen bei klinischen Untersuchungen nie aufgrund eines einzelnen Tests trifft, sondern es sich dabei immer um eine Gesamtzusammenschau der ganzen Untersuchung handelt.

Aus dem Gutachten von Dr. W-R ergibt sich eine Beeinträchtigung der Bf zum Zeitpunkt des Lenkens des Kraftfahrzeuges durch Suchtgift sowie durch Krankheit und Medikamenteneinnahme. Dieses Ergebnis folgt aus den Aufzeichnungen zur klinischen Untersuchung, in der die Ärztin die oben angeführten Symptome feststellte, sowie aus ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen in der

mündlichen Verhandlung, wo sie die von ihr festgehaltenen Untersuchungsergebnisse und daraus gezogenen Folgerungen nochmals durch schlüssige und verständliche Erklärungen untermauerte. Die Gesamtzusammenschau hinsichtlich aller festgestellten Symptome, insbesondere die fehlende Pupillenreaktion, das massive Zittern der Hände, das Zittern der geschlossenen Augenlider und das generell stark verlangsamte Verhalten der Bf in Verbindung mit dem Ergebnis der Blutuntersuchung lassen auf eine Beeinträchtigung der Bf durch Suchtgift, Medikamente und Krankheit schließen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Nach § 5 Abs 1 StVO darf jemand, der sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

§ 5 StVO normiert weiters:
[...] Abs. 5: Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2
1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.
Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
Abs. 9: Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
Abs. 10: (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine

Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Bei der Bf wurden am Vorfallstag im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle Symptome, die auf eine Suchtgiftbeeinträchtigung hinwiesen – massives Zittern, hyperaktives Verhalten, wässrig-glänzende Augen – festgestellt, woraufhin sie zur klinischen Untersuchung vorgeführt wurde.

Die diensthabende Ärztin stellte dabei ein generell massiv verlangsamtes Verhalten der Bf fest, was sie als auffällig einstufte und als deutlichen Hinweis auf eine Beeinträchtigung der Bf wertete. Weiters zeigte die Bf fehlende Pupillenreaktionen, zitterte teilweise massiv an den Händen, wies ein Zittern der geschlossenen Augenlider auf und zeigte eine zeitliche Fehleinschätzung im Rahmen der durchgeführten Tests. All diese Faktoren deuten auf eine Beeinträchtigung der Bf durch Suchtgift hin, wobei die Analyse des der Bf abgenommenen Blutes tatsächlich einen – wenn auch nur sehr niedrigen – THC-Wert zeigte bzw. auch Abbauprodukte von THC im Blut zu finden waren, die auf die Konsumhäufigkeit – welche entsprechend den Angaben der Bf und dem Ergebnis der Blutanalyse allerdings nicht hoch ist – hinweisen. Daneben wurden die Wirkstoffe der von der Bf regelmäßig eingenommenen Medikamente Sertratlin und Trittico (bei letzterem in sehr geringer Konzentration, was auf den Einnahmezeitpunkt, der geschätzt bereits fast 24 Stunden vor der Blutabnahme gelegen ist, schließen lässt und auch mit den Angaben der Bf in Einklang zu bringen ist) im Blut der Bf vorgefunden. Darüber hinaus ist die Bf seit jedenfalls fünf Jahren wegen einer Depression in Behandlung und war von März bis Mai dieses Jahres stationär im Kepler Klinikum wegen eines Borderline-Syndroms in Behandlung. Die erwähnten Krankheitsbilder sind geeignet, die von der Bf im Rahmen der klinischen Untersuchung gezeigten Symptome jedenfalls zu verstärken.

Unter Hinweis auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur zu § 5 Abs. 1 StVO (vgl. zB VwGH vom 24. Jänner 2022, Ra 2021/02/0207) ist zusammengefasst festzuhalten, dass selbst wenn eine so niedrige THC-Konzentration im Blut der Bf vorgelegen ist, dass nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden hätte können, dass die Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit von dem Suchtgiftkonsum herrührt, das Tatbild des § 5 Abs 1 StVO in Bezug auf Suchtgift auch dann als erfüllt gilt, wenn die Fahruntüchtigkeit

nicht allein auf die Beeinträchtigung durch Suchtgift, sondern noch auf weitere Ursachen wie etwa Ermüdung, Krankheit oder Medikamenteneinnahme zurückzuführen ist. Bereits das Vorliegen der Kombination der Faktoren Übermüdung und Suchtmittelkonsum, sei er auch nur geringfügig, reicht für eine gutachterlich gestützte Annahme der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit im Sinne des § 5 Abs 1 StVO aus. Zusätzlich zur zwar sehr geringen THC-Konzentration fand sich im Blut der Bf jedenfalls noch Sertralin in niedriger therapeutischer Konzentration und Trazodon in untertherapeutischer Konzentration, was somit als weitere Ursache für die Fahruntüchtigkeit der Bf anzusehen ist. Weiters liegen bei der Bf weitere diagnostizierte Grunderkrankungen (jedenfalls mehrjährig bestehende Depression, aktuelles Borderline-Syndrom) vor, welche aufgrund der damit einhergehenden Krankheitsbilder ebenso zur festgestellten Fahruntauglichkeit beizutragen geeignet sind. Die Bf war zum Lenkzeitpunkt folglich durch Suchtgift und weiters durch Medikamente und Krankheit beeinträchtigt.

Somit ist zusammengefasst festzuhalten, dass im Sinn der zitierten Judikatur davon auszugehen ist, dass die Bf den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht hat.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Die Bf hat keine substantiierten Vorbringen dahingehend erstattet, dass von mangelndem Verschulden auszugehen wäre. Somit hat die Bf auch die subjektive Tatseite der ihre vorgeworfenen Verwaltungsstraftat zu verantworten.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Es liegen weder Milderungs-, noch Erschwerungsgründe vor. Es ist von den von der belangten Behörde angenommenen und von der Bf nicht bestrittenen persönlichen Verhältnissen der Bf auszugehen.

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde bei einem Strafrahmen von 800 bis 3.700 Euro lediglich die Mindeststrafe verhängt. Eine Überschreitung des ihr eingeräumten Ermessenspielraums bei der Strafbemessung ist nicht zu erkennen. Auch ist die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe im Hinblick auf den bestehenden Strafrahmen und den in dieser Strafbestimmung für die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe auf sechs Wochen erweiterten Zeitraum nicht als überhöht anzusehen.

Demgemäß war das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Strafe zu tragen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Lenken eines Kraftfahrzeuges unter Suchtgifteinfluss ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist im vorliegenden Fall nicht von der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 5 Abs. 1 StVO abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing